

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 29. Dezember 1972

154. Stück

- 495.** Verordnung: Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern
496. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
497. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinden Weyer Land und Altenmarkt bei Sankt Gallen
498. Verordnung: Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung
499. Verordnung: Untersagung der Herausgabe von Preisempfehlungen
500. Verordnung: Neuerliche Änderung der Verordnung über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle
501. Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Hall (i. T.)
502. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen im Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918, Z. 38776 ex 1917
503. Kundmachung: Kündigung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

495. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1972 über die Pauschbesteuerung von vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern

Auf Grund des § 69 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1

Der Pauschbetrag (Lohnsteuer einschließlich Beiträge) bei vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmern beträgt

1. bei in der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 40 Groschen für jeden Arbeitnehmer und jeden Arbeitstag,
2. bei allen anderen ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern 3'33 v. H. des Bruttolohnes,
3. bei Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen sowie Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende
 - a) wenn der Taglohn 250 S, aber nicht 300 S, oder der Wochenlohn 1000 S, aber nicht 1200 S übersteigt 15 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
 - b) wenn der Taglohn 200 S, aber nicht 250 S, oder der Wochenlohn 800 S, aber nicht

1000 S übersteigt 10 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,

- c) wenn der Taglohn 150 S, aber nicht 200 S, oder der Wochenlohn 600 S, aber nicht 800 S übersteigt 6'66 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- d) wenn der Taglohn 100 S, aber nicht 150 S, oder der Wochenlohn 400 S, aber nicht 600 S übersteigt 5 v. H. des vollen Betrages der Bezüge,
- e) wenn der Taglohn 100 S oder der Wochenlohn 400 S nicht übersteigt 3'33 v. H. des vollen Betrages der Bezüge.

§ 2

Diese Verordnung ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 enden.

Androsch

496. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1972 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Auf Grund des § 17 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

§ 1

Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis neben dem Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 folgende Durchschnittssätze für Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

1. Artisten

- a) Vortragskünstler, Humoristen, Komiker, Conferenciers, Chansonniers, Kunstpfeifer, Imitatoren, Sänger, Tänzer mit einfacher Ausstattung, Girls:
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 850 S monatlich (10.200 S jährlich);
- b) Zauberer, Radfahrkünstler, Parterre- und Luftakrobaten, Percheakte, Tiernummern, Musikalnummern, Musikal- und Zirkusklowns mit eigenen Instrumenten und Requisiten, Tanzduos und -trios, Solotänzer (Solotänzerinnen) mit eigenen Kostümen:
35 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2600 S monatlich (31.200 S jährlich);

2. Bühnengehörige, Film- und Fernseh-schaffende

- a) Bühnengehörige, soweit sie dem Schauspielergesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, (SchSpG) unterliegen sowie Inhaber von Individualverträgen bei den Bundestheatern (Solosänger, Eleven, Solotänzer, Schauspieler, Regie- und szenischer Hilfsdienst);
- b) Filmschaffende (Kameraleute, Produktionsleiter, Regisseure, Schauspieler, Standfotografen);
- c) beim Fernsehen mitwirkende Schauspieler, Sänger und Tänzer, soweit sie auf dem Bildschirm erscheinen:
25 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 8000 S monatlich (96.000 S jährlich);
- d) andere, auf dem Bildschirm regelmäßig erscheinende Mitwirkende beim Fernsehen (Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Diskussionsleiter usw.):
20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

3. Hochschullehrer und -personal (ordentliche und außerordentliche Professoren, Lehrbeauftragte, Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, wissenschaftlicher Hilfsdienst und Beamte des wissenschaftlichen Dienstes an den Hochschulen):

10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens jedoch 3000 S monatlich (36.000 S jährlich);

4. Journalisten

- a) Chefredakteure, Redakteure, redaktionelle Mitarbeiter und Redakteuraspiranten als hauptberuflich Tätige bei Tageszeitungen, mindestens einmal monatlich erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, täglich erscheinenden Nachrichtendiensten und beim ORF:

15 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2500 S monatlich (30.000 S jährlich).

Redakteure (Redakteuraspiranten) der Chefredaktion des ORF, zu der auch die Wirtschaftsredaktion, der aktuelle Dienst, die Hauptabteilung Politik und Zeitgeschehen und die Hauptabteilung Sport gehören, können bei regelmäßigem Erscheinen auf dem Bildschirm den besonderen Werbungskostenpauschbetrag für Filmschaffende in Anspruch nehmen, wenn ihnen dieses regelmäßige Erscheinen auf dem Bildschirm seitens des ORF bestätigt wird. In diesen Fällen steht aber der besondere Werbungskostenpauschbetrag für Journalisten nicht zu.

- b) Korrespondenten ausländischer Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, die als hauptberuflich tätige Journalisten beim Bundespressedienst des Bundeskanzleramtes akkreditiert sind:

35 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 5600 S monatlich (67.200 S jährlich);

5. Musiker

- a) Angehörige der Wiener Philharmoniker (als Mitglieder des philharmonischen Orchesters, des Orchesters der Wiener Staatsoper und der Hofmusikkapelle) und der Wiener Symphoniker:

20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 5000 S monatlich (60.000 S jährlich);

- b) Kapellmeister (Kapellenleiter) sowie Angehörige von Orchestern und Kapellen:

20 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2000 S monatlich (24.000 S jährlich);

6. Im Spielbetrieb beschäftigte Dienstnehmer der Österreichischen Spielbanken AG:

15 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 1700 S monatlich (20.400 S jährlich);

7. Forstarbeiter mit eigenem Werkzeug

- a) ohne Motorsäge:
5 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge;
- b) mit Motorsäge:
10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge.

Als Forstarbeiter gelten Personen, die bei Schlägerungsarbeiten mitwirken, nicht aber Kraftfahrzeuglenker und die in Sägebetrieben beschäftigten Arbeiter;

8. Hausbesorger

Der Zuschlag gemäß § 8 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser 20 v. H. des Entgeltes (§ 7 Abs. 5 lit. a des Hausbesorgergesetzes), höchstens jedoch 150 S monatlich (1800 S jährlich) nicht übersteigt;

9. Heimarbeiter

Besondere Lohnzuschläge, die neben dem Arbeitslohn zur Abgeltung der Mehraufwendungen, die durch die Heimarbeit entstehen, auf Grund von Kollektivverträgen, Heimarbeitsgesamtverträgen oder Heimarbeitsstarifen ausbezahlt werden, soweit diese 10 v. H. des Arbeitslohnes (Stücklohnes, Werklohnes) nicht übersteigen.

Die unter Punkt 7 bis 9 angeführten Werbungskostenpauschbeträge sind vom Arbeitgeber vor Anwendung des Lohnsteuertarifes von den steuerpflichtigen Bezügen in Abzug zu bringen, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

§ 2

Diese Verordnung ist anzuwenden:

- 1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1972 enden;
- 2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973.

Androsch

497. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Dezember 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Gemeinden Weyer Land und Altenmarkt bei Sankt Gallen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, (BStG 1971) wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Gemeinden Weyer Land und Altenmarkt bei Sankt Gallen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläuft beginnend von Plan-km 74,475 bis km 76,00 nahezu gleich mit der bisherigen Trasse, verläßt diese dann in westlicher Richtung, überquert den Schifflendbach und erreicht die alte Trasse bei Plan-km 77,80 nahezu. In geringem Abstand folgt sie sodann der alten Trasse, um diese bei km 78,14 neuerlich in östlicher Richtung zu verlassen. Nach Überschreitung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Steiermark (Plan-km 78,540), die der Frenzbach bildet, folgt sie, in gestreckter Linie geführt, weiterhin östlich der alten Trasse und mündet, diese mehrfach fast berührend, bei Plan-km 79,988 wieder in die alte Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung, beim Amt der steiermärkischen Landesregierung und bei den Gemeindeämtern Weyer Land und Altenmarkt bei Sankt Gallen aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf diesen Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 angeführte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

498. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. Dezember 1972 betreffend die Lärmzulässigkeit von Zivilluftfahrzeugen (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 lit. b, 21 Abs. 1 und 124 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINER TEIL

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung findet auf jene Zivilluftfahrzeuge Anwendung, für die im Abschnitt II Lärmgrenzwerte festgesetzt sind.

Lärmzulässigkeitsbescheinigung

§ 2. (1) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat nach Maßgabe dieser Verordnung die Lärmzulässigkeit österreichischer Zivilluftfahrzeuge in deren Lufttüchtigkeitszeugnissen zu bescheinigen.

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat zu bezeichnen:

1. alle bei der Feststellung der Lärmzulässigkeit für die Lärmentwicklung maßgeblichen technischen Merkmale des Luftfahrzeuges;
2. allfällige Änderungen, die am Luftfahrzeug vorgenommen wurden, um die Lärmzulässigkeit desselben zu erreichen;
3. allfällige betriebliche Einschränkungen, die hinsichtlich des Luftfahrzeuges verfügt wurden, um die Lärmzulässigkeit desselben zu erreichen.

Begriffserläuterungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung gilt — soweit sich aus einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt — als:

Mantelstromverhältnis:

das Verhältnis des Luftmassendurchsatzes im Mantelstrom eines Strahltriebwerkes zum Luftmassendurchsatz durch die Brennkammern, ermittelt für den maximalen Schub des stationären Triebwerkes unter den Bedingungen der ICAO-Standardatmosphäre in Meereshöhe.

Unterschallflugzeug:

ein Flugzeug, welches nicht in der Lage ist, im Horizontalflug die Fluggeschwindigkeit Mach 1 zu erreichen.

Übermäßiger Lärm:

der durch den Betrieb eines Luftfahrzeuges entstehende Lärm, wenn sein Pegel über den gemäß Abschnitt II ermittelten Lärmgrenzwerten liegt.

Lärmzulässigkeitsprüfung und Bescheinigung der Lärmzulässigkeit

§ 4. (1) Jedes österreichische Zivilluftfahrzeug, für welches im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung kein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis ausgestellt ist, ist anlässlich der Prüfung der Lufttüchtigkeit auch dahingehend zu überprüfen, ob es technisch so ausgerüstet ist, daß durch seinen Betrieb kein übermäßiger Lärm entsteht.

(2) Andere als im Abs. 1 bezeichnete österreichische Zivilluftfahrzeuge sind anlässlich der ersten auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung folgenden Nachprüfung der Lufttüchtigkeit auch dahingehend zu überprüfen, ob sie technisch so ausgerüstet sind, daß durch ihren Betrieb kein übermäßiger Lärm entsteht.

(3) Wenn eine Überprüfung gemäß Abs. 1 oder 2 ergibt, daß die Lärmemission des geprüften Luftfahrzeuges die in dieser Verordnung

festgesetzten Lärmgrenzwerte nicht übersteigt, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt dies im Lufttüchtigkeitszeugnis zu bescheinigen.

(4) Ohne Durchführung einer Überprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Lärmzulässigkeit im Lufttüchtigkeitszeugnis zu bescheinigen, wenn die Lärmemission des Luftfahrzeuges bei der Behörde offenkundig ist und zweifellos unter den im Abschnitt II bezeichneten Lärmgrenzwerten liegt, oder wenn dies durch sonstige Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

(5) Ausländische Lärmzulässigkeitsbescheinigungen sind als den vom Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgestellten Bescheinigungen (Abs. 3) gleichwertig anzuerkennen, wenn

- a) in dem betreffenden anderen Staat die Vorschriften über die Bescheinigung der Lärmzulässigkeit mindestens die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Lärmgrenzwerte und hinsichtlich des Prüfungsverfahrens stellen, wie die entsprechenden österreichischen Vorschriften,
- b) österreichische Lärmzulässigkeitsbescheinigungen in dem betreffenden anderen Staat unter den gleichen Voraussetzungen als gleichwertig anerkannt werden.

Nachprüfung der Lärmzulässigkeit und Widerruf der Lärmzulässigkeitsbescheinigung

§ 5. (1) Sofern Zweifel an der Lärmzulässigkeit bestehen, hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt ein Luftfahrzeug, dessen Lärmzulässigkeit im Lufttüchtigkeitszeugnis bescheinigt ist, insbesondere anlässlich von Nachprüfungen der Lufttüchtigkeit desselben, dahingehend zu überprüfen, ob es beim Betrieb übermäßigen Lärm erregt (amtliche Nachprüfung der Lärmzulässigkeit).

(2) Kann anlässlich der Nachprüfung der Lufttüchtigkeit eine amtliche Nachprüfung der Lärmzulässigkeit mangels der erforderlichen meteorologischen Bedingungen nicht durchgeführt werden, so ist sie zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch längstens innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Nachprüfung der Lufttüchtigkeit, vorzunehmen.

(3) Wenn eine amtliche Nachprüfung der Lärmzulässigkeit ergibt, daß für ein Luftfahrzeug, dessen Lärmzulässigkeit im Lufttüchtigkeitszeugnis bescheinigt ist, die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Lärmzulässigkeit nicht oder nicht mehr gegeben sind, so hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Lärmzulässigkeitsbescheinigung zu widerrufen und im Lufttüchtigkeitszeugnis zu löschen.

Unzulässigkeit von Abflügen und Landungen

§ 6. (1) Die Durchführung von Abflügen und Landungen im Bundesgebiet ist nur zulässig

- a) mit österreichischen Luftfahrzeugen, deren Lärmzulässigkeit im Lufttüchtigkeitszeugnis bescheinigt ist,
- b) mit ausländischen Luftfahrzeugen, deren ausländische Lärmzulässigkeitsbescheinigungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung als anerkannt gelten, oder die keinen übermäßigen Lärm erregen.

(2) Die Regelung des Abs. 1 lit. b gilt mit der Einschränkung, daß es jedenfalls gestattet ist, mit einem ausländischen Luftfahrzeug den zum Verlassen des Bundesgebietes erforderlichen Abflug durchzuführen.

Ausnahmebewilligungen

§ 7. (1) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat auf Antrag eine Ausnahmebewilligung für einen Flug mit einem Luftfahrzeug, dessen Lärmzulässigkeit nicht im Lufttüchtigkeitszeugnis bescheinigt ist, zu erteilen, wenn dies zur Wahrung öffentlicher Interessen (z. B. Krankentransporte, Wildversorgung, Schädlingsbekämpfung) erforderlich ist, und entgegenstehende öffentliche Interessen das öffentliche Interesse an der Flugdurchführung nicht überwiegen.

(2) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat auf Antrag eine Ausnahmebewilligung für einen Flug mit einem Luftfahrzeug, dessen Lärmzulässigkeit nicht im Lufttüchtigkeitszeugnis bescheinigt ist, zu erteilen, wenn dieser Flug erforderlich ist, um das Luftfahrzeug aus dem Bundesgebiet auszuführen, oder um am Luftfahrzeug im Ausland Änderungen vornehmen zu lassen, die erforderlich sind, um die Lärmzulässigkeit des Luftfahrzeuges zu erreichen.

(3) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß den Abs. 1 und 2 sind anzugeben:

1. die Luftfahrzeugtype;
2. das Hoheits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges;
3. der Abflugzeitpunkt;
4. der Abflugort, der Zielort und die Streckenführung;
5. der Zweck des Fluges;
6. der Grund für das Nichtvorliegen eines Lärmzulässigkeitszeugnisses.

(4) Das öffentliche Interesse an der Flugdurchführung (Abs. 1) ist im Antrag glaubhaft zu machen.

(5) Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat für die Verwendung eines Luftfahrzeuges im Fluge

von Amts wegen eine Ausnahmebewilligung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Luftfahrzeuges auf seine Lärmzulässigkeit mangels der erforderlichen meteorologischen Bedingungen nicht bereits gemäß § 4 Abs. 1 bzw. 2 anlässlich der Überprüfung der Lufttüchtigkeit vorgenommen werden kann. Diese Ausnahmebewilligung ist befristet auf längstens ein Jahr ab Ausstellung bzw. Verlängerung des Lufttüchtigkeitszeugnisses zu erteilen.

(6) Die Ausnahmebewilligungen gemäß den Abs. 1, 2 und 5 sind insoweit bedingt oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelastigungen erforderlich ist.

(7) Durch die Erteilung der Ausnahmebewilligungen gemäß den Abs. 1, 2 und 5 werden sonst erforderliche Bewilligungen nicht ersetzt.

Lärmmeßmethoden

§ 8. (1) Die Lärmmessungen haben so zu erfolgen, daß die Meßresultate eine Beurteilung der vom Menschen tatsächlich empfundenen Störwirkung erlauben.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind Methoden anzuwenden, die es gestatten, den bewerteten Schalldruckpegel oder die Lärmstärke von Luftfahrzeuggeräuschen zu ermitteln.

(3) Für die Angabe von bewerteten Schalldruckpegeln ist die logarithmische Einheit dB(A) zu verwenden, wie sie in der Empfehlung der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), Publikation 179 (1965)*, beschrieben ist.

(4) Die Angabe der Lärmstärke hat in der logarithmischen Einheit EPNdB zu erfolgen gemäß der Beschreibung in Anhang 16 (1971)**) zu dem im BGBl. Nr. 97/1949 kundgemachten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

ABSCHNITT II**BESONDERER TEIL****A. Flugzeuge bis 5700 kp mit Kolben-
triebwerken****Anwendungsbereich**

§ 9. Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Flugzeuge mit Kolbenriebwerken und einem höchstzulässigen Abfluggewicht bis 5700 kp und auf Motorsegler.

*) Erhältlich beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernsprecher (0222) 57 63 73

**) Herausgegeben von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO); erhältlich beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Am Hof 4, A-1014 Wien, Fernsprecher (0222) 63 87 11

Lärmmeßverfahren

§ 10. (1) Die Lärmmessung ist durchzuführen, während das Flugzeug die Meßstelle bei höchstzulässiger Dauerleistung in einer Höhe von 305 m horizontal auf einer geraden Flugbahn von mindestens 600 m Länge überfliegt, die möglichst symmetrisch zur Meßstelle liegen soll.

(2) Wird bei höchstzulässiger Dauerleistung die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, so ist die Messung bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchzuführen.

(3) Erforderlichenfalls ist zur Ermittlung der Ursache der übermäßigen Lärmentwicklung zusätzlich eine Messung auf dem Boden vorzunehmen.

(4) Flughöhe und Motordrehzahl sind während der Messung mit Hilfe von Instrumenten ausreichender Genauigkeit zu überwachen. Erforderlichenfalls hat diese Überwachung durch ein mitfliegendes Kontrollorgan zu erfolgen. Wenn die Kontrollmessungen an Bord eine Abweichung der Überflughöhe von der Sollhöhe um mehr als 10% ergeben haben, sind die gemessenen Pegel auf die dem Normabstand von 305 m entsprechenden Lärmwerte umzurechnen.

(5) Bei jedem Überflug ist der Höchstwert des zeitlichen Verlaufes des bewerteten Pegels als Meßwert zu bestimmen. Im Fall des Überwiegens des Propellerlärms ist die Umrechnung des Meßwertes auf den Wert für eine Referenztemperatur von +25° vorzunehmen und dieser Wert als Meßergebnis anzusehen.

(6) Die Meßstelle muß mindestens dreimal überflogen werden. Wenn die Spanne zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Ergebnis dieser Messungen nicht mehr als 2 dB(A) beträgt, ist aus diesen Messungen der gesuchte Pegel durch Bildung des arithmetischen Mittels zu errechnen. Andernfalls ist mindestens ein weiterer Überflug durchzuführen, und der Lärmpegel ist durch Bildung des energetischen Mittelwertes der vier oder mehr Einzelergebnisse zu bestimmen. Einzelmessungen, die ein offensichtliches Fehlergebnis erbracht haben, müssen jedoch wiederholt werden*).

(7) Die Resultate der Schallmessungen sind in einem Meßprotokoll darzustellen.

Meßgeräte

§ 11. (1) Für die Messung ist ein Präzisions-Schallpegelmessgerät zu verwenden, dessen Aufbau und Güte der Empfehlung der Internationalen

*) Eine Sprechfunkverbindung zwischen der Schallmeßstelle und dem Flugzeug ist zweckmäßig

**) Erhältlich beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernsprecher (0222) 57 63 73

Elektrotechnischen Kommission (IEC), Publikation 179 (1965)**), entsprechen und durch ein Beglaubigungsschreiben der Eichbehörde nachgewiesen sind. Die Messungen sind mit jener Bewertungseinrichtung und jener Zeitkonstanten des Meßgerätes durchzuführen, die der Bewertungskurve A und der „langsamen Anzeige“ (Anzeigedynamik SLOW) nach dieser Empfehlung entsprechen.

(2) Die richtige Anzeige des Meßgerätes ist vor der Messung und — bei längerer Dauer derselben — sooft es die Umstände erfordern durch eine Prüfvorrichtung (z. B. eine Normschallquelle) zu kontrollieren.

Meßstelle

§ 12. (1) Als Meßstelle ist ein ebenes Gelände mit mittlerer Schallabsorption (z. B. gemähter Grasboden) zu wählen. Im Umkreis von 100 m um die Meßstelle dürfen sich keine Gegenstände wie Gebäude, Mauern, Baumgruppen u. dgl. befinden, die das Schallfeld des zu messenden Flugzeuges wesentlich beeinflussen könnten.

(2) Das Mikrofon ist in 1,2 m Höhe über dem Boden anzubringen. Hinsichtlich der Ausrichtung des Mikrofons und der Verwendung eines Windschirmes sind die Vorschriften des Meßgeräteherstellers zu beachten.

(3) Personen haben einen solchen Abstand vom Mikrofon einzuhalten, daß das Meßergebnis nicht beeinträchtigt wird.

Meteorologische Einflüsse

§ 13. (1) Im Bereich der Meßstelle sind am Boden die Windgeschwindigkeit, die Luftfeuchtigkeit und der Umgebungsgeräuschpegel, weiters ist am Flugzeug die Außentemperatur zu messen.

(2) Bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 2 m/s (4 Knoten) ist die Flugrichtung in die Windachse zu legen, und die Meßflüge sind gegen den Wind durchzuführen.

(3) Schallmessungen sind nicht durchzuführen, wenn der Umgebungsgeräuschpegel (einschließlich der Windgeräusche) weniger als 10 dB(A) unter den zu messenden Lärmwerten liegt, oder wenn die Windgeschwindigkeit 5 m/s (10 Knoten) übersteigt.

(4) Bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von weniger als 45% und einer Temperatur von weniger als +2° C oder mehr als +30° C sind keine Schallmessungen durchzuführen, oder es ist der gemessene Schallpegel über eine Frequenzanalyse auf einen Referenzzustand der Luft von +25° C und 70% Luftfeuchtigkeit rechnerisch zu korrigieren.

(5) Bei Motoren ohne Lader müssen mindestens 90% der Startleistung auf Meereshöhe bei +15° C Lufttemperatur erzielt werden können. Dies erfordert auf dem Meßgelände die folgenden allenfalls linear zu interpolierenden Mindestbedingungen:

- a) bei 0° C Lufttemperatur einen Barometerstand von mindestens 860 mb;
- b) bei +10° C Lufttemperatur einen Barometerstand von mindestens 892 mb;
- c) bei +20° C Lufttemperatur einen Barometerstand von mindestens 924 mb;
- d) bei +30° C Lufttemperatur einen Barometerstand von mindestens 955 mb.

Höchstzulässiger Lärm

§ 14. (1) Für die in § 9 genannten Flugzeuge gelten die in den Abs. 2 und 3 in Abhängigkeit vom höchstzulässigen Abfluggewicht angegebenen bewerteten Schallpegel als obere Grenze der zulässigen Lärmentwicklung [Lärmgrenzwerte in dB(A) gemäß § 8 Abs. 3].

(2) Die Lärmgrenzwerte für einmotorige Flugzeuge und Motorsegler betragen:

Höchstzulässiges Abfluggewicht in kp	Lärmgrenzwert in dB (A)
bis 516	68
517 bis 563	69
564 bis 615	70
616 bis 671	71
672 bis 732	72
733 bis 799	73
800 bis 872	74
873 bis 952	75
953 bis 1040	76
1041 bis 1134	77
1135 bis 1238	78
1239 bis 1351	79
1352 bis 1474	80
1475 bis 1609	81
über 1609	82

(3) Die Lärmgrenzwerte für mehrmotorige Flugzeuge betragen:

Höchstzulässiges Abfluggewicht in kp	Lärmgrenzwert in dB (A)
bis 1771	79
1772 bis 1933	80
1934 bis 2110	81
2111 bis 2303	82
2304 bis 2513	83
2514 bis 2743	84
2744 bis 2993	85
2994 bis 3267	86
3268 bis 3565	87
3566 bis 3891	88
über 3891	89

(4) Die Verwendung von Flugzeugen mit einem bewerteten Schallpegel von mehr als

75 dB(A) für Grundsicherungsflüge im Flugplatzverkehr, für Schleppflüge und für Tiefflüge ist örtlich oder zeitlich zu beschränken, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelastigungen erforderlich ist.

B. Flugzeuge über 5700 kp mit Strahltriebwerken

Anwendungsbereich

§ 15. (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Unterschallflugzeuge mit Strahltriebwerken,

- a) wenn sie von Triebwerken angetrieben werden, die ein Mantelstromverhältnis von zwei oder mehr haben, und für die das jeweilige Lufttüchtigkeitszeugnis nicht vor dem 1. März 1972 ausgestellt worden ist, oder
- b) wenn sie von anderen Triebwerken angetrieben werden, und der Antrag auf Zulassung des Prototyps nicht vor dem 1. Jänner 1969 gestellt worden ist.

(2) Ausgenommen sind Flugzeuge, die bei ihrem höchstzulässigen Abfluggewicht für den Start eine Pistenlänge von nicht mehr als 450 m benötigen, wobei Stoppflächen und Freiflächen unberücksichtigt bleiben.

Lärmmeßverfahren

§ 16. (1) Die Lärmmessung ist unter Anwendung der in den Abs. 2 und 3 beschriebenen Flugverfahren durchzuführen, und zwar:

1. an jenem Punkt auf einer parallel zur Pistenmittellinie bzw. zur verlängerten Pistenmittellinie verlaufenden und 650 m von dieser entfernten Linie, an dem der Startlärmpegel seinen Höchstwert erreicht (Seitenlärm-Meßpunkt);
2. an jenem Punkt auf der verlängerten Pistenmittellinie, der 6500 m nach Startbeginn liegt (Startüberfluglärm-Meßpunkt);
3. an jenem Punkt auf der verlängerten Pistenmittellinie, der 120 m lotrecht unterhalb des 3°-Gleitweges, welcher 300 m innerhalb der Schwelle beginnt, liegt (Landeanfluglärm-Meßpunkt).

(2) Bei den Lärmmeßflügen ist für den Start folgendes Standardflugverfahren einzuhalten:

1. der Startschub ist bis zur Erreichung einer Höhe von mindestens 210 m über der Piste beizubehalten und darf danach verringert werden, jedoch nur soweit, daß ein Steiggradient von mindestens 4% eingehalten werden kann;
2. möglichst bald nach dem Abheben ist eine Geschwindigkeit, die mindestens 5 m/s über der sicheren Anfangssteigfluggeschwindigkeit liegt ($v_2 + 10$ Knoten), zu erreichen und für die Dauer der Messung beizubehalten;

3. die vom Luftfahrzeughalter gewählte Startkonfiguration des Flugzeuges ist mit Ausnahme der Fahrwerksstellung für die Dauer der Messung beizubehalten.

(3) Bei den Lärmmeßflügen ist für den Landeanflug folgendes Standardflugverfahren einzuhalten:

1. der Landeanflug ist gleichmäßig auf einem Gleitweg von $3^\circ \pm 0,5^\circ$ und mit möglichst gleichbleibendem Schub im Bereich des Lärmmeßpunktes durchzuführen;
2. die für die Landung maximal zulässige Klappenstellung ist zu verwenden;
3. es ist mindestens die 1,3fache Überziehggeschwindigkeit vermehrt um 5 m/s ($1,3 v_s + 10$ Knoten) einzuhalten.

(4) Als Standardgewichte gelten bei der Messung des Startüberfluglärms und des Seitenlärms das höchstzulässige Abfluggewicht, bei der Messung des Landeanfluglärms das höchstzulässige Landegewicht.

(5) Die Anforderungen an Meßgeräte und Meßstellen, die Vorgangsweise bei der rechnerischen Auswertung und bei den rechnerischen Korrekturen im Fall von Abweichungen von den meteorologischen und flugbetrieblichen Standardmeßbedingungen und weitere Einzelheiten des Meßverfahrens sind dem Anhang 16 (1971)* zu dem im BGBl. Nr. 97/1949 kundgemachten Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt zu entnehmen.

Höchstzulässiger Lärm

§ 17. (1) Für die in § 15 genannten Flugzeuge gelten — unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 2 — folgende in Abhängigkeit vom höchstzulässigen Abfluggewicht angegebenen Lärmstärkepegel als obere Grenze der zulässigen Lärmentwicklung (Lärmgrenzwerte in EPNdB gemäß § 8 Abs. 4):

a) am Landeanfluglärm-Meßpunkt und am Seitenlärm-Meßpunkt:

Höchstzulässiges Abfluggewicht in kp	Lärmgrenzwert in EPNdB
bis 34 000	102
34 001 bis 57 000	103
57 001 bis 81 000	104
81 001 bis 114 000	105
114 001 bis 162 000	106
162 001 bis 272 000	107
über 272 000	108

*) Herausgegeben von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO); erhältlich beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, Am Hof 4, A-1014 Wien, Fernsprecher (0222) 63 87 11

b) am Startüberfluglärm-Meßpunkt:

Höchstzulässiges Abfluggewicht in kp	Lärmgrenzwert in EPNdB
bis 34 000	93
34 001 bis 42 000	94
42 001 bis 48 000	95
48 001 bis 55 000	96
55 001 bis 63 500	97
63 501 bis 73 000	98
73 001 bis 84 000	99
84 001 bis 96 500	100
96 501 bis 110 000	101
110 001 bis 127 000	102
127 001 bis 146 000	103
146 001 bis 168 000	104
168 001 bis 193 000	105
193 001 bis 222 000	106
222 001 bis 272 000	107
über 272 000	108

(2) Überschreitungen der in Abs. 1 genannten Lärmgrenzwerte sind nur an einem oder zwei Meßpunkten und nur dann zulässig, wenn

- a) die Summe aller Überschreitungen nicht mehr als 4 EPNdB beträgt;
- b) die Überschreitung an einem Meßpunkt nicht mehr als 3 EPNdB beträgt;
- c) die Überschreitung an einem Meßpunkt bzw. die Überschreitungen an zwei Meßpunkten durch entsprechend geringere Werte an den verbleibenden Meßpunkten bzw. an dem verbleibenden Meßpunkt ausgeglichen werden.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNG

Inkrafttreten

§ 18. Es treten in Kraft:

1. die §§ 5 und 6 mit 1. Jänner 1975,
2. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1973.

Frühbauer

499. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Dezember 1972, mit der die Herausgabe von Preisempfehlungen untersagt wird

Auf Grund des § 100 und des § 130 Abs. 1 des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 460/1972, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehend angeführten Waren-gattungen wird untersagt, im geschäftlichen Verkehr Preisempfehlungen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Z. 4 des Kartellgesetzes als Kartell gelten und nicht Empfehlungen von Kalkulationsrichtlinien nach § 36 des Kartellgesetzes sind, hinauszugeben:

I.

Nachtstromspeicheröfen.

II.

1. Absorptions- und Kompressorkühlschränke,
2. Kühltruhen,
3. Wäschewaschmaschinen,
4. Wäschezentrifugen,
5. Geschirrspülmaschinen,
6. Bügelmaschinen,
7. Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte sowie aus diesen beiden Geräten kombinierte Schränke,
8. Elektrische Rasierapparate,
9. Staubsauger,
10. Waschpulver und Einweichmittel.

III.

1. Elektrisch betriebene Küchengeräte aller Art zum Mixen,
2. Elektrisch betriebene Küchengeräte aller Art zum Grillen,
3. Steckerfertige Raumheizgeräte aller Art,
4. Bestrahlungslampen,
5. Strombetriebene Küchenherde,
6. Nähmaschinen zur Bearbeitung von Textilien.

IV.

1. Photographische Apparate, Blitzlichtapparate oder Vorrichtungen für photographische oder kinematographische Zwecke,
2. Schmalfilmkameras und Projektoren,
3. Stehbildprojektionsapparate, photographische Vergrößerungs- und Verkleinerungsapparate,
4. Apparate und Ausrüstungen für photographische Laboratorien, Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren, Filmspulen, Projektionsschirme,
5. Objektive für photographische Zwecke,
6. Belichtungsmesser,
7. Unbelichtete Filme für photographische und kinematographische Zwecke,
8. Photopapiere,
9. Taschen für Photogeräte.

V.

1. Tonbandgeräte aller Art,
2. Plattenspieler aller Art,
3. Elektrische Bügeleisen,
4. Elektrische Bodenbürsten,
5. Fußbodenbeläge aus Spinnstoffen, chemischen Erzeugnissen oder Verbindungen aus diesen Stoffen, mit Ausnahme von geknüpften und gewebten Teppichen in der vom Erzeuger abgepaßt hergestellten Form,
6. Fabriksneue und runderneuerte Reifen für Kraftfahrzeuge, ausgenommen für Motorfahräder.

VI.

Möbel für Wohnzwecke, ausgenommen Garten- und Campingmöbel.

VII.

1. Skier und
2. Skibindungen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 113 Abs. 1 Z. 5 des Kartellgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 200.000 Schilling bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft und verliert mit 30. September 1973 ihre Wirksamkeit.

Staribacher

500. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember 1972, mit der die Verordnung vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, über die Entrichtung eines Beitrages zur Förderung der Milchleistungskontrolle neuerlich geändert wird

Auf Grund des § 8 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der 2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 411, und der Marktordnungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 455, wird verordnet:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 1. August 1960, BGBl. Nr. 164, in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 390, hat wie folgt zu lauten:

„(2) Für die Aufteilung der Zuschüsse gemäß Abs. 1 an die Landes-Landwirtschaftskammern gilt folgendes Hundertsatzverhältnis:
Landes-Landwirtschaftskammer für

Burgenland	3'28 v. H.
Kärnten	6'80 v. H.
Niederösterreich	14'40 v. H.
Oberösterreich	26'80 v. H.
Salzburg	7'85 v. H.
Steiermark	18'94 v. H.
Tirol	16'61 v. H.
Vorarlberg	5'32 v. H.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Weih

501. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1972 über die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Hall (i. T.)

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1971, BGBl. Nr. 77, über die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 194/1972 und der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Hall (i. T.) umfaßt folgende Gemeinden:

Absam, Ampass, Baumkirchen, Fritzens, Gnadewald, Kolsass, Kolsassberg, Mils bei Solbad Hall, Rinn, Rum, Solbad Hall in Tirol, Thaur, Tulfes, Vögelsberg, Volders, Wattenberg, Wattens.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschräger	Moser
Firnberg		Leodolter	

502. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 1. Dezember 1972 über die Aufhebung einer Stelle des Abschnittes C Ziffer 7 im Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918, Z. 38776 ex 1917 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 13/1918)

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1972, V 12/72-8 folgende Stelle des Abschnittes C Ziffer 7 im Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 4. April 1918, Z. 38776 ex 1917 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht Nr. 13/1918), womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, über das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik), erläutert werden, gemäß Art. 139 B-VG als gesetzwidrig aufgehoben:

„Die Nebenverwendung von staatlichen Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten kann von der Landesschulbehörde gestattet werden, wenn Gewähr dafür geboten ist, daß hiedurch der genauen Erfüllung aller lehramtlichen Pflichten (§ 32) an der eigenen Anstalt kein Abbruch geschieht. Das Ausmaß einer solchen Nebenverwendung darf in der Regel ein Fünftel des Höchstausses der Lehrverpflichtung an der staatlichen Anstalt nicht übersteigen (§ 30), kann aber bei Vorwalten besonderer Gründe vorübergehend für einzelne Schuljahre äußerstenfalls bis zur Hälfte des Mindestaussusses der Lehrverpflichtung erweitert werden.“

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1973 in Kraft.

Sinowatz

503. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 15. Dezember 1972 betreffend die Kündigung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation vom 4. Jänner 1960 durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Nach Mitteilung der Regierung Schwedens hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland durch eine mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 eingelangte Note das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 71/1970) gekündigt. Diese Kündigung tritt gemäß Art. 42 des Übereinkommens am 31. Dezember 1972 in Kraft.

Kreisky